

Die Vertreter in der Gesellschafterversammlung und im Verwaltungsrat der BRS werden vorbehaltlich der Abgabe einer formwirksamen Erklärung der Stadtwerke Bonn GmbH und der Stadtwerke Bonn Beteiligungs GmbH (entsprechend der Forderung des Rhein-Sieg-Kreises aus dem Schreiben vom 05.12.2007), dass die SWB bzw. SWBB einer etwaigen Veräußerung der SWBB-Anteile der BRS bzw. der Anteile des Rhein-Sieg-Kreises an der BRS zustimmen, ermächtigt, folgenden Beschlüssen zuzustimmen:

„Die Geschäftsführung der BRS wird ermächtigt, der Gründung der Gemeinsamen Dienstleistungsgesellschaft Mittelrhein mbH (GDM) und der Beteiligung der EnW, der SWB Netze, der SWBB, der SWB Regional und der GSM unter dem Vorbehalt der Zustimmung der zuständigen kommunalen Gremien zuzustimmen und alle dafür erforderlichen Schritte einzuleiten und sämtliche Handlungen vorzunehmen und Erklärungen abzugeben.“

Nach Vorliegen der o.g. Erklärungen wird ein Beschluss im Wege der Dringlichkeitsentscheidung gemäß § 50 Absatz 3 Satz 2 KrO NW durch den Landrat und ein weiteres Mitglied des Kreisausschusses gefasst werden.